

15.10.03

AS - Fz - K - Wi

Verordnung der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten- Ausgleichsabgabeverordnung

A. Problem und Ziel

1. Obwohl bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen in den letzten drei Jahren Erfolge erzielt worden sind, konnten viele Arbeitgeber noch nicht dafür gewonnen werden, schwerbehinderte Menschen überhaupt oder in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang zu beschäftigen.
Der Bundesanstalt für Arbeit (künftig: Bundesagentur für Arbeit) sollen daher auch künftig aus dem Ausgleichsfonds Mittel in der bisherigen Höhe zugewiesen werden.
2. Der Aufbau eines bundesweiten, leistungsfähigen Netzes von Werkstätten, in denen behinderte Menschen eine ihrer Leistungs- und Erwerbsfähigkeit entsprechende Berufsbildung und ggf. auch einen Arbeitsplatz erhalten, wenn sie wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht tätig sein können, ist im wesentlichen abgeschlossen. Nunmehr geht es darum, einem noch in bestimmten Regionen bis etwa 2011 zu erwartenden zusätzlichen Bedarf Rechnung zu tragen. Diese Beurteilung sollen die Länder eigenverantwortlich vornehmen. Dabei bleibt allerdings erforderlich, dass länderübergreifende Bedarfsgesichtspunkte bei der Planung und Schaffung solcher Einrichtungen weiterhin Beachtung finden. Gleiches gilt auch für die den Werkstätten angegliederte Wohneinrichtungen sowie für Blindenwerkstätten.
3. Die bisher unterschiedlichen Zuständigkeiten bei der Förderung von Integrationsprojekten, nach der für die Förderung von Integrationsunternehmen die Integrationsämter und von Integrationsbetrieben sowie -abteilungen der Ausgleichsfonds zuständig war, haben sich als unzweckmäßig und sehr verwaltungsaufwendig erwiesen.

4. Nachdem die Bundesanstalt für Arbeit Integrationsfachdienste flächendeckend aufgebaut hat, werden besondere Regelungen über die Förderung solcher Dienste mit Mitteln des Ausgleichsfonds nicht mehr erforderlich sein. Um eine sachgerechte Vorbereitung der Übertragung der Zuständigkeit für die Integrationsfachdienste auf die Länder ab 2005 zu ermöglichen, soll für das Jahr 2004 die bisherige Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit beibehalten werden.

B. Lösung

1. Der Bundesanstalt für Arbeit werden für die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt aus dem Ausgleichsfonds Mittel für die Förderung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen durch Eingliederungszuschüsse und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zugewiesen.
2. Dem Beschluss des Bundesrates vom 20. Juni 2003 entsprechend wird die bisherige Doppelzuständigkeit von Integrationsämtern und Ausgleichsfonds für Integrationsprojekte in die alleinige Zuständigkeit der Länder überführt, indem die Förderzuständigkeit des Ausgleichsfonds für Integrationsprojekte auf die Länder übertragen wird.

Die Zuständigkeit für die Förderung von Werk- und Wohnstätten für behinderte Menschen wird bei den Ländern gebündelt. Für eine Übergangszeit bleibt es hinsichtlich bereits koordinierter, nicht mehr übertragbarer Projekte bei der bisherigen Förderzuständigkeit. Zur länderübergreifenden Bedarfsbeurteilung wird das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung bei der Planung neuer oder Erweiterung bestehender Werk- und Wohnstätten beteiligt.

3. Die der Bundesanstalt für Arbeit für die Förderung der Integrationsfachdienste zuzuweisenden Mittel aus dem Ausgleichsfonds werden ab dem Jahr 2005 den Integrationsämtern für die Eingliederung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen in den Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt.

4. Die Aufteilung des Mittelaufkommens aus der Ausgleichsabgabe zwischen Integrationsämtern und Ausgleichsfonds sowie die Verwendung der Mittel aus dem Ausgleichsfonds werden neu geregelt. Der Anteil des Ausgleichsfonds an dem Ausgleichsabgabeaufkommen wird von bisher 45 vom Hundert auf 34 vom Hundert vermindert, damit die Integrationsämter die in Nummer 2 genannten Projekte ab 2004 und die in Nummer 3 genannten Maßnahmen ab 2005 in eigener Verantwortung durchführen können. Für eine Übergangszeit wird ein höherer Anteil weitergeleitet, damit eine angemessene Mittelausstattung des Ausgleichsfonds für die Finanzierung der Leistungen der Integrationsfachdienste im Jahr 2004 und für die notwendige Erfüllung eingegangener Verpflichtungen sichergestellt ist.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentliche Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Belastungen der Haushalte von Bund und Ländern sind weder infolge der Neuverteilung des Ausgleichsabgabeaufkommens noch infolge der Veränderung der Zuständigkeiten für die Förderung von Werkstätten, Blindenwerkstätten und Wohnstätten für behinderte Menschen sowie von Integrationsprojekten und der Aufgabe der Strukturverantwortung der Bundesanstalt für Arbeit ab 2005 für die Integrationsfachdienste zu erwarten.

2. Vollzugaufwand

Für die Länder entsteht durch die Veränderung des an den Ausgleichsfonds weiter zu leitenden Anteils am Ausgleichsabgabeaufkommen ggf. bis auf eine Übergangszeit, in der wegen der weiter notwendigen Projektförderung aus dem Ausgleichsfonds unterschiedlich hohe Anteile maßgebend sind, kein erhöhter Verwaltungsaufwand.

Durch die alleinige Zuständigkeit für die Maßnahmen der Projektförderung kann ein geringerer nicht quantifizierbarer zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Länder entstehen. Dabei ist berücksichtigt, dass die Länder auch bisher schon bei der Förderung der o.g. Einrichtungen beteiligt und für die Förderung eines Teils der Integrationsprojekte zuständig gewesen sind.

Nicht quantifizierbar ist der ab 2005 entstehende Verwaltungsaufwand in Zusammenhang mit der Beauftragung von Integrationsfachdiensten. Geringerer Verwaltungsaufwand ergibt sich in dem Umfang, in dem diese nicht mehr im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit arbeitsvermittelnd tätig sind.

Der bisherige Verwaltungsaufwand des Bundes bei der Förderung von Werkstätten- und Wohnstättenprojekten (sowie Blindenwerkstättenprojekten) reduziert sich langfristig in dem Maße, in dem die Projektförderung für die bereits koordinierten und noch abzwickelnden Projekte zurückgeht.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme ergeben sich ebenso wenig wie Auswirkungen auf das Preis-, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

F. Relevanzprüfung

Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind gleichstellungspolitische Auswirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten.

15.10.03

AS - Fz - K - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Dritte Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-
Ausgleichsabgabeverordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 15. Oktober 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

**Dritte Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-
Ausgleichsabgabeverordnung**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

**Dritte Verordnung zur Änderung der
Schwerbehinderten - Ausgleichsabgabeverordnung**

Auf Grund des § 79 Nr. 2 und 3 Buchstabe a und c des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), das zuletzt ... geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Schwerbehinderten - Ausgleichsabgabeverordnung

Die Schwerbehinderten - Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „ § 46 (gegenstandslos)“ durch die Angabe „§ 46 Übergangsregelungen“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 3 wird die Angabe „§ 41 Abs. 2“ durch die Angabe „ § 41 Abs. 1 Nr. 3 bis 6“ ersetzt.
3. In § 16 wird das Wort „Sonderprogramme“ durch die Wörter „Arbeitsmarktprogramme für schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
4. In § 17 Abs. 1 Nr. 3 werden das Wort „Integrationsunternehmen“ durch die Angabe „Integrationsprojekten (§ 28a)“ ersetzt und die Wörter „und an öffentliche Arbeitgeber im Sinne des § 71 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie Integrationsbetriebe und Integrationsabteilungen führen,“ gestrichen.
5. In § 28a werden das Wort „Integrationsunternehmen“ durch das Wort „Integrationsprojekte“ ersetzt und die Wörter „sowie öffentliche Arbeitgeber im Sinne des § 71 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie Integrationsbetriebe und Integrationsabteilungen führen,“ gestrichen.

6. Dem § 30 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur länderübergreifenden Bedarfsbeurteilung wird das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung bei der Planung neuer oder Erweiterung bestehender Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 4 bis 6 beteiligt.“

7. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Weiterleitung der Mittel an den Ausgleichsfonds

Die Integrationsämter leiten zum 30. Juni eines jeden Jahres 34 vom Hundert des im Zeitraum vom 1. Juni des vorangegangenen Jahres bis zum 31. Mai des Jahres eingegangenen Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds weiter. Sie teilen dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zum 30. Juni eines jeden Jahres das Aufkommen an Ausgleichsabgabe für das vorangegangene Kalenderjahr auf der Grundlage des bis zum 31. Mai des Jahres tatsächlich an die Integrationsämter gezahlten Aufkommens mit. Sie teilen zum 31. Januar eines jeden Jahres das Aufkommen an Ausgleichsabgabe für das vorvergangene Kalenderjahr dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherheit mit.“

8. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Verwendungszwecke

1) Die Mittel aus dem Ausgleichsfonds sind zu verwenden für

1. Zuweisungen an die Bundesanstalt für Arbeit zur Verwendung bei der Förderung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen durch Eingliederungszuschüsse und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und zwar in Höhe von 170 Millionen Euro für das Jahr 2004; der Betrag verändert sich vom Jahr 2005 an in dem Verhältnis, in dem sich die Einnahmen des Ausgleichsfonds aus der Ausgleichsabgabe für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr gegenüber den entsprechenden Einnahmen für das jeweils vorvergangene Kalenderjahr verändert haben,
2. befristete überregionale Programme zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen, besonderer Gruppen von schwerbehinderten Menschen (§ 72 des

Neunten Buches Sozialgesetzbuch) oder schwerbehinderter Frauen sowie zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen,

3. Einrichtungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, soweit sie den Interessen mehrerer Länder dienen; Einrichtungen dienen den Interessen mehrerer Länder auch dann, wenn sie Bestandteil eines abgestimmten Plans sind, der ein länderübergreifendes Netz derartiger Einrichtungen zum Gegenstand hat,
4. überregionale Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere durch betriebliches Eingliederungsmanagement und der Förderung der Ausbildung schwerbehinderter Jugendlicher,
5. die Entwicklung technischer Arbeitshilfen und
6. Aufklärungs-, Fortbildungs- und Forschungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, sofern diesen Maßnahmen überregionale Bedeutung zukommt.

(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds sind vorrangig für die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verwenden.

(3) Der Ausgleichsfonds kann sich an der Förderung von Forschungs- und Modellvorhaben durch die Integrationsämter nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 beteiligen, sofern diese Vorhaben auch für andere Länder oder den Bund von Bedeutung sein können.

(4) Die §§ 31 bis 34 gelten entsprechend.“

9. In § 42 Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

10. Nach der Überschrift „Vierter Abschnitt: Schlussvorschriften“ wird folgender § 46 eingefügt:

„§ 46

Übergangsregelungen

(1) Abweichend von § 36 leiten die Integrationsämter

1. zum 30. Juni 2004 34 vom Hundert des im Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Mai 2004 eingegangenen Ausgleichsabgabeaufkommens und 45 vom Hundert des Ausgleichsabgabeaufkommens für das Kalenderjahr 2002 an den Ausgleichsfonds weiter; dabei werden die nach § 36 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung geleisteten Abschlagszahlungen berücksichtigt,
2. zum 30. Juni 2004 zusätzlich zu dem Betrag nach Nummer 1 50 Millionen Euro entsprechend dem auf das einzelne Integrationsamt entfallenden Anteil am Aufkommen an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds weiter und
3. bis zum Ablauf des Jahres, in dem die Förderung durch Investitionskostenzuschüsse der vom Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen vorgeschlagenen und von den Ländern bis zum 31. Dezember 2004 bewilligten Projekte für Werk- und Wohnstätten für behinderte Menschen sowie Blindenwerkstätten durch den Ausgleichsfonds endet, 40 vom Hundert des Ausgleichsabgabeaufkommens an den Ausgleichsfonds weiter, verringert um den Betrag, den die Träger der Integrationsämter in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung für die Förderung der genannten Projekte bewilligen, höchstens jedoch um 6 Prozentpunkte.

(2) Abweichend von § 41 werden

1. bei Anwendung von Absatz 1 Nummer 2 der an den Ausgleichsfonds weitergeleitete Betrag zum 31. Juli 2004 als Zuweisung an die Bundesanstalt für Arbeit für die Förderung von Integrationsfachdiensten verwendet und
2. bei Anwendung von Absatz 1 Nummer 3 der Unterschiedsbetrag zwischen 34 vom Hundert des Ausgleichsabgabeaufkommens und dem tatsächlich an den Ausgleichsfonds weitergeleiteten Ausgleichsabgabeaufkommen für die Förderung und Einrichtungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 verwendet.

- (3) Abweichend von § 41 können Mittel des Ausgleichsfonds verwendet werden zur Förderung von Integrationsbetrieben und -abteilungen nach dem Kapitel 11 des Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die nicht von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 71 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geführt werden, soweit die Förderung bis zum 31. Dezember 2003 bewilligt worden ist, sowie für die Förderung von Einrichtungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6, soweit Leistungen als Zinszuschüsse oder Zuschüsse zur Deckung eines Miet- oder Pachtzinses für bis zum 31. Dezember 2004 bewilligte Projekte erbracht werden.
- (4) Soweit die Bundesanstalt für Arbeit für die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund der Beauftragung von Integrationsfachdiensten verpflichtet ist, werden ab Januar 2005 für die Vergütung während der Restlaufzeit der Verträge Leistungen in entsprechender Höhe nach § 27a durch das örtlich zuständige Integrationsamt erbracht.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 46 Abs. 4 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 9. Juni 2000 (BR-Drs. 298/00 - Beschluss) Bundesregierung und Gesetzgeber gebeten, bei der künftigen Gestaltung des Ausgleichsfonds und seiner Aufgaben föderalistische Grundsätze zu berücksichtigen und zu prüfen, ob Einrichtungen und Maßnahmen auf Landesebene bzw. auf regionaler Ebene nach wie vor aus dem vom Bund verwalteten Ausgleichsfonds finanziert werden müssen oder ob diese Mittel von den Ländern direkt verwaltet werden können.

§ 79 Nr. 3 a) und c) SGB IX ermächtigen deshalb die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Anteil des an den Ausgleichsfonds weiterzuleitenden Aufkommens an Ausgleichsabgabe entsprechend den erforderlichen Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben des Ausgleichsfonds und der Integrationsämter abweichend von § 77 Abs. 6 Satz 1 SGB IX sowie die Zuständigkeit für die Förderung von Einrichtungen nach § 30 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung abweichend von § 41 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung und von Integrationsbetrieben und -abteilungen abweichend von § 41 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung zu regeln. Zugleich hat die Bundesregierung in der Gesetzesbegründung zu der nach § 160 SGB IX vorgesehenen Überprüfungsregelung deutlich gemacht, dass in diesem Bericht auch auf die Neuverteilung der Ausgleichsabgabe zwischen Bund und Ländern einzugehen und Vorschläge zur Änderung zu machen sein werden.

Der Bundesrat hat aus Anlass der Befassung mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung am 20. Juni 2003 beschlossen, die Bundesregierung aufzufordern, bis zum 1. Januar 2004 eine Neuregelung des an den Ausgleichsfonds weiterzuleitenden Aufkommens aus der Ausgleichsabgabe gem. § 79 Nr. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) - in der Schwerbehinderten - Ausgleichsabgabeverordnung - vorzunehmen (Bundesratsdrucksache 305/03 - Beschluss).

Der Bericht der Bundesregierung nach § 160 SGB IX hat über die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen hinaus daher auch diese Themen aufgegriffen und empfiehlt u.a.

- die bisherigen Förderzuständigkeiten des Ausgleichsfonds für Integrationsprojekte auf die Länder zu übertragen,
- die Zuständigkeit für die Förderung von Werk- und Wohnstätten für behinderte Menschen bei den Ländern zu bündeln.

Die Rechtsverordnung greift die Anregungen in dem Bericht auf und sieht entsprechende Änderungen vor. Berücksichtigt werden notwendige Änderungen der Vorschriften über die Verwendung der Ausgleichsabgabe, insbesondere des Anteils des an den Ausgleichsfonds weiterzuleitenden Aufkommens an Ausgleichsabgabe entsprechend den erforderlichen Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben des Ausgleichsfonds und der Integrationsämter.

Im Einzelnen werden durch den vorliegenden Entwurf folgende Sachkomplexe geregelt:

Der Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung erhält derzeit 45 Prozent des Aufkommens an Ausgleichsabgabe. Der größte Teil der Mittel des Ausgleichsfonds wird für Zuweisungen an die Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen verwendet. Dafür werden ihr im Jahre 2003 vom Ausgleichsfonds rund 170 Millionen Euro zugewiesen. Diese Mittel werden beim Ausgleichsfonds belassen.

Die Bundesanstalt für Arbeit erhält für die Förderung von Integrationsfachdiensten im Jahre 2003 rund 50 Millionen Euro. Im Jahre 2004 ist - auch unter Berücksichtigung der Änderungen der gesetzlichen Regelungen über die Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten - von einem Zuweisungsbedarf von 50 Millionen Euro auszugehen. Die Leistungen, die die Integrationsfachdienste - mit Ausnahme der Vermittlungstätigkeit - im Zusammenhang mit der Aufnahme, Ausübung oder Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung für schwerbehinderte Menschen erbringen, werden ab 2005 von den Integrationsämtern vergütet, auf die zu diesem Zeitpunkt die Verantwortung für die Integrationsfachdienste übergehen soll. Damit erhalten die Länder, die Bundesanstalt für Arbeit und die Integrationsämter einen angemessenen Zeitraum zur Vorbereitung eines nahtlosen Übergangs.

Die bisher unterschiedliche Zuständigkeit bei der Förderung von Integrationsprojekten, nach der für die Förderung von Integrationsunternehmen die Integrationsämter und von Integrationsbetrieben sowie -abteilungen der Ausgleichsfonds zuständig war, haben sich als unzweckmäßig und sehr verwaltungsaufwendig erwiesen. Daher wird die Projektförderung in die alleinige Zuständigkeit der Länder überführt.

Die Zuständigkeit für die Förderung von Werk- und Wohnstätten für behinderte Menschen sowie von Blindenwerkstätten wird bei den Ländern gebündelt, nachdem bundesweit ein leistungsfähiges Netz dieser Einrichtungen aufgebaut worden ist. Für eine Übergangszeit bleibt es hinsichtlich bereits koordinierter, nicht mehr übertragbarer Projekte bei der bisherigen Förderzuständigkeit. Zur länderübergreifenden Bedarfsbeurteilung wird das Bundesministerium für

Gesundheit und Soziale Sicherung bei der Planung neuer oder Erweiterung bestehender Werk- und Wohnstätten sowie Blindenwerkstätten beteiligt.

Der Anteil am Ausgleichsabgabebefehl, der danach bei den Integrationsämtern verbleibt, beträgt 66 Prozent.

Übergangsregelungen sind insbesondere aus folgenden Gründen erforderlich:

1. Für zahlreiche vom Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen dem Ausgleichsfonds zur Förderung vorgeschlagene Projekte zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Werk- und Wohnstätten für behinderte Menschen müssen noch weiterhin Mittel des Ausgleichsfonds eingesetzt werden; deshalb sollen für einen Übergangszeitraum die Integrationsämter zusätzlich 6 Prozent des Ausgleichsabgabebefehls an den Ausgleichsfonds weiterleiten. Bei den Projekten, bei denen die Länder bis zum 31. Dezember 2004 einen Bewilligungsbescheid erlassen haben, erhalten sie die Möglichkeit, den bisherigen Anteil der Förderung aus dem Ausgleichsfonds mit zu bewilligen. In diesen Fällen reduziert sich die übergangsweise erhöhte Quote der Weiterleitung an den Ausgleichsfonds entsprechend dem Betrag, der auf den Anteil an Förderung durch den Ausgleichsfonds rechnerisch entfielen, höchstens jedoch um 6 Prozentpunkte. Durch diese Übergangsregelung wird sicher gestellt, dass die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits vom Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen vorgeschlagenen Projekte in die Zuständigkeit der Länder übergehen oder aber weiterhin Mittel des Ausgleichsfonds (bis zur Inanspruchnahme der erhöhten Weiterleitungsquote) für Investitionskostenzuschüsse zur Förderung dieser Projekte verwendet werden. Darüber hinaus werden Mittel des Ausgleichsfonds weiterhin verwendet für Leistungen als Darlehenszuschüsse oder Zuschüsse zur Deckung eines Miet- oder Pachtzinses bei den bis zum 31. Dezember 2004 bewilligten Projekten, die mit solchen Leistungen gefördert werden.
2. Für die Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten sind Zuweisungen des Ausgleichsfonds an die Bundesanstalt für Arbeit nur noch im Jahr 2004 erforderlich, da die Zuständigkeit für die Integrationsfachdienste zum 1. Januar 2005 auf die Integrationsämter übergeht. In den Fällen, in denen die Bundesanstalt für Arbeit Integrationsfachdienste für schwerbehinderte Menschen beauftragt hat und nach Übergang der Zuständigkeit noch auftragsgemäße Leistungen der Integrationsfachdienste für Zeiträume ab Januar 2005 erbracht werden, wird die Vergütung für die Restlaufzeit des Vertrages von den Integrationsämtern geleistet. Dadurch wird sichergestellt, dass ab Januar 2005 die Leistungen für besonders be-

troffene schwerbehinderte Menschen einheitlich von den Integrationsämtern durch beauftragte Dritte ausgeführt werden.

Im übrigen enthält die Rechtsverordnung Verfahrensvereinfachungen durch die Änderung bei der Weiterleitung des Ausgleichsfondsanteils der Ausgleichsabgabe. Die Integrationsämter leiten die Mittel künftig nur einmal jährlich dem Ausgleichsfonds zu.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 46.

Zu Nummer 2

Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 41.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4

Durch die Änderung wird den Integrationsämtern die Zuständigkeit für die Förderung von Integrationsbetrieben und Integrationsabteilungen übertragen.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Förderung von Integrationsbetrieben und -abteilungen auf die Integrationsämter.

Zu Nummer 6

Durch die Änderung wird erreicht, dass bei der Verwendung von Mitteln der Ausgleichsabgabe für die Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Wohnstätten für behinderte Menschen auch künftig eine Beteiligung des zuständigen Bundesministeriums erfolgt. Damit kann eine länderübergreifende Bedarfsbeurteilung erfolgen, um auch den Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen über Stand und Planung solcher Vorhaben durch die Länder zu unterrichten.

Zu Nummer 7

Durch die Änderung wird erreicht, dass die Integrationsämter künftig nur noch einmal jährlich einen Teil des Ausgleichsabgabeaufkommens an den Ausgleichsfonds weiterleiten. Der weiter zu leitende Anteil wird auf 34 Prozent des Ausgleichsabgabeaufkommens festgesetzt. Dieser Anteil ist erforderlich, damit der Ausgleichsfonds auch künftig über eine ange-

messene finanzielle Ausstattung für Zuweisungen an die Bundesanstalt für Arbeit und die von ihm zu fördernden Vorhaben verfügt.

Zu Nummer 8

Die neu gefasste Vorschrift regelt unter Berücksichtigung der Neuregelung des § 36 die künftigen Verwendungszwecke der Ausgleichsfondsmittel. Die Zuständigkeit für Zuweisungen an die Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen nach §§ 222a, 235a SGB III wird beibehalten.

Die Zuständigkeit für die Förderung von Integrationsfachdiensten sowie zur Förderung von Einrichtungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 und von Integrationsbetrieben und -abteilungen besteht nur noch übergangsweise.

Zugleich wird die Möglichkeit geschaffen, Ausgleichsfondsmittel für überregionale Modellvorhaben betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie der Förderung der Ausbildung schwerbehinderter Jugendlicher verwenden zu können.

Zu Nummer 9

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 10

Die Vorschrift schafft die notwendigen Übergangsregelungen.

Absatz 1 regelt die erforderlichen Abweichungen von der Neuregelung des § 36.

Die Nummer 1 stellt den Übergang des letztmalig für das Kalenderjahr 2002 weiterzuleitenden Anteils von 45 vom Hundert auf den erstmals für das Kalenderjahr 2003 im Jahr 2004 weiterzuleitenden Anteils von 34 vom Hundert sicher.

Die Nummer 2 stellt sicher, dass dem Ausgleichsfonds die Mittel zur Verfügung stehen, die erforderlich sind, um im Jahr 2004 die Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit für die Integrationsfachdienste durch Zuweisungen des Ausgleichsfonds erfüllen zu können.

Die Nummer 3 stellt sicher, dass in den Fällen, in denen eine Förderung von Projekten für Werk- und Wohnstätten für behinderte Menschen durch Bewilligung von Investitionskostenzuschüssen aus dem Ausgleichsfonds auch nach dem Inkrafttreten der Verordnung Zahlungen des Ausgleichsfonds verursacht, diesem die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Deshalb wird für diesen Zeitraum abweichend von § 36 der Anteil des an den Ausgleichsfonds weiterzuleitenden Anteils auf 40 vom Hundert, um damit um 6 Prozentpunkte, erhöht. Gleichzeitig wird den Ländern als Träger der Integrationsämter die Möglichkeit eröffnet, bei Projekten, für deren Förderung der Ausgleichsfonds zuständig sein könnte, die Bewilligung

des rechnerisch auf den Ausgleichsfonds entfallenden Anteils des Investitionskostenzuschusses vorzunehmen.

Absatz 2 stellt sicher, dass abweichend von der Regelung des neugefassten § 41 die Verwendung von Mitteln des Ausgleichsfonds entsprechend der nach Absatz 1 erfolgenden Weiterleitung von Mitteln erfolgen kann.

Absatz 3 regelt, dass auch nach dem Jahr 2003 Mittel des Ausgleichsfonds für die Förderung von Integrationsprojekten und Werk- und Wohnstättenprojekten durch Zuschüsse zu Miet- oder Pachtzinsen, verwendet werden können, wenn die Förderung durch den Ausgleichsfond bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen ist.

Absatz 4 enthält die notwendige Übergangsregelung zu der am 1. Januar 2005 erfolgenden Übertragung der Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste auf die Integrationsämter.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

Durch die veränderte Festsetzung des Anteils an Ausgleichsabgabebefreiungen, der künftig an den Ausgleichsfonds weitergeleitet wird, entstehen finanzielle Belastungen oder Entlastungen weder für den Ausgleichsfonds noch für die Länder. Die Neufestsetzung entspricht vielmehr den Grundsätzen der angemessenen Ausstattung für die künftig vom Ausgleichsfonds auf Bundesebene oder den Integrationsämtern auf Landesebene durchzuführenden Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben.

Durch die Übergangsregelungen ist sicher gestellt, dass sowohl der Ausgleichsfonds als auch die Integrationsämter jeweils über eine angemessene Mittelausstattung verfügen können, um zum jeweiligen Zeitpunkt ihre Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen, insbesondere besonders betroffener schwerbehinderter Menschen, erbringen zu können.

Bei den Mitteln für die Aufwendungen für Integrationsfachdienste erfolgt eine sachgerecht koordinierte Übertragung der finanziellen Mittel zur Erfüllung der Verpflichtungen des Ausgleichsfonds und zur Übertragung bereits eingegangener Verpflichtungen der Bundesanstalt für Arbeit bei dem Übergang der Zuständigkeit auf die Integrationsämter. Der Abbau des finanziellen Volumens des Ausgleichsfonds und der Anstieg des Volumens der Ausgleichsabgabemittel, über die auf Landesebene die Integrationsämter verfügen, verlaufen insoweit parallel und verstetigen sich im Zeitablauf.

Für die Verpflichtungen der Bundesanstalt für Arbeit bei der Förderung der Teilhabe besonders betroffener schwerbehinderter Menschen durch Leistungen nach §§ 222a und 235a SGB III erhält diese weiterhin Zuweisungen des Ausgleichsfonds.

Für das Jahr 2004 erhält der Ausgleichsfonds für Zuweisungen an die Bundesanstalt für Arbeit von den Integrationsämtern zusätzlich einen Betrag, mit dem die Förderung der Integrationsfachdienste letztmalig durch den Ausgleichsfonds erfolgt. In den Fällen, in denen die Bundesanstalt für Arbeit durch die Beauftragung von Integrationsfachdiensten Verpflichtungen eingegangen ist, die über den 1. Januar 2005 wirksam sind, erfolgt ab Januar 2005 die Vergütung der Dienstleistungen der Integrationsfachdienste auf der vertraglich vereinbarten Basis durch die Integrationsämter. Die hierfür erforderlichen Mittel stehen ihnen aufgrund des geringeren Anteils am Ausgleichsabgabebefreiungen, das an den Ausgleichsfonds weitergeleitet wird, zur Verfügung.

Vergleichbare Wirkungen ergeben sich auch durch die Änderung der Zuständigkeit für die Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Wohnstätten für behinderte Menschen. Der Ausgleichsfonds wird im Zeitverlauf finanziell entsprechend dem Abbau seiner Zuständigkeiten für die Förderung der entsprechenden Projekte entlastet. Finanzwirksame Veränderungen werden jedoch wegen der Übergangsregelung nicht kurzfristig entstehen. Allerdings wird sich die Möglichkeit, dass die Länder in den Fällen, in denen eine Förderung aus dem Ausgleichsfonds von dem Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen vorgeschlagen worden ist und die Länder bis zum 31. Dezember 2004 Zuwendungsbescheide erlassen anstelle des Ausgleichsfonds Förderleistungen erbringen, dahingehend auswirken, dass der Ausgleichsfonds mittelfristig in derzeit nicht quantifizierbarer Maß entlastet wird.

Durch die Änderung der Zuständigkeit für die Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Wohnstätten für behinderte Menschen werden die Länder kurzfristig finanziell nicht belastet. Die Übergangsregelung stellt sicher, dass bei den bereits für die Förderung empfohlenen Projekte die Beteiligung des Ausgleichsfonds an der Förderung weiterhin möglich ist bzw. anstelle der Förderung mit Mitteln des Ausgleichsfonds die Länder den Ausgleichsfondsanteil der Förderung mitbewilligen und den entsprechenden Betrag - maximal 6 Prozentpunkte ihres Anteils des Aufkommens an Ausgleichsabgabe - nicht an den Ausgleichsfonds weiterleiten. Hierdurch wird Belastungsneutralität in der Übergangsphase hergestellt. Nach der Übergangsphase wird die Konzentration der Förderungszuständigkeit durch einen entsprechenden Verbleib von Mitteln der Ausgleichsabgabe bei den Integrationsämtern zu Belastungsneutralität führen.

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Förderung von Integrationsprojekten auf die Integrationsämter führt nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung der Länder. Die bisher aus dem Ausgleichsfonds für diese Förderung in Anspruch genommenen Mittel sind gering. Die Erfahrungen mit den Modellprojekten und den Projekten, die auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch durchgeführt worden sind, haben aber gezeigt, dass langfristig sachgerecht nur die unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten erfolgende Förderung sein wird.

D. Sonstige Kosten

Kosten für Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme ergeben sich ebenso wenig wie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

E. Relevanzprüfung

Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind gleichstellungspolitische Auswirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten.